

KirchplatzVier e.V.
Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „KirchplatzVier“ e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 39397 Gröningen, Kirchplatz 4. Die Geschäftsadresse ist ebenda.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Bündelung von Kreativität und Engagement von Einwohnerinnen und Einwohnern, Vereinen, Institutionen und Firmen zur Stärkung des Gemeinwesens in der Stadt Gröningen einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Kultur, der Landschaftspflege sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Anlagen und Einrichtungen.
 - b) die Anregung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie deren Unterstützung und Durchführung
 - c) die Förderung von Kulturveranstaltungen und
 - d) die Anschaffung von Kulturobjekten.
 - e) die Sammlung von Spenden zur Finanzierung der durch den Vereinszweck vorgegebenen Vorhaben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein grenzt sich von Personen sowie politischen und anderen Organisationen und Vereinigungen und deren Mitgliedern ab, die antidemokratische oder diskriminierende Inhalte darstellen und/oder verbreiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsersatz ist davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristischen Personen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Eltern / gesetzlichen Vertretern / Sorgeberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei juristischen Personen ist der Aufnahmeantrag durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und in dem Aufnahmeantrag muss deutlich gemacht werden, welche natürliche Person die juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Eine Änderung

der vertretungsberechtigten Person nach der Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Fall eines Widerspruchs ist der Fall der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (6) Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied gekündigt hat.
- (7) Wer gegen die Vereinszwecke handelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag zwei Jahre im Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit entscheidet, ist zulässig. Die Berufung ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit kann der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld erheben. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Stadt Gröningen ausgezahlt, die das Geld ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken einsetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in und
 - 2 Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Für ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach Absatz 1. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Ansonsten vertreten 2 Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinschaftlich.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Bildung und Koordination von Arbeitsgruppen
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) die jährliche Vorlage eines Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes
 - d) die Berufung von Verantwortlichen für besondere Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder
 - e) die Vereinbarung von Kooperationen mit Dritten im Rahmen des Vereinszwecks
 - f) Der Vorstand kann einen Beirat bilden und seine Mitglieder berufen
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort in Gröningen und Zeit vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Vorstand bestimmt wird. Auf Beschluss des Vorstands kann alternativ eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf, außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Voten sind ausgeschlossen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung haben mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen (Absendung der Information per Brief oder E-Mail).
- (4) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung bei mindestens fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, bei Wahlen, sofern kein gegenteiliger Antrag gestellt wird. Blockwahlen sind zulässig. Es genügt die einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 8
Kassenführung**

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/sie führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

**§ 9
Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

**§ 10
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in der Satzung festgelegten Zweckes des Vereins (vergleich § 2 Abs. 2 der Satzung) zu verwenden hat.

Gröningen, den 16.01.2024

Mitglied 1: _____

Mitglied 2: _____

Mitglied 3: _____

Mitglied 4: _____

Mitglied 5: _____

Mitglied 6: _____

Mitglied 7: _____